

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]
auch im Namen von [ANONYMISIERT 2] , [ANONYMISIERT 3] , [ANONYMISIERT 4] ,
[ANONYMISIERT 5] , [ANONYMISIERT 6], [ANONYMISIERT 7], [ANONYMISIERT 8] ,
[ANONYMISIERT 9] , [ANONYMISIERT 10] , [ANONYMISIERT 11], [ANONYMISIERT 12]

betreffend die Konten von Ernst Brücke and Dora Brücke-Teleky

Geschäftsnummer: 501545/KG

Zugesprochener Betrag: 424 000.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT 1], geb. [ANONYMISIERT] , („die Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung auf die Konten von Ernst Brücke („Kontoinhaber Brücke“). Der vorliegende Auszahlungsentscheid bezieht sich auf die veröffentlichten Konten von Kontoinhaber Brücke und auf ein veröffentlichtes und ein unveröffentlichtes Konto von Dora Brücke-Teleky („Kontoinhaberin Brücke-Teleky“) (zusammen „die Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] („die Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie Kontoinhaber Brücke als ihren Grossvater väterlicherseits, Ernst Brücke, identifizierte, der am 8. Oktober in Wien, Österreich, geboren wurde und am 5. April 1905 in Wien [ANONYMISIERT] heiratete, von der er sich am 7. Januar 1930 scheiden liess. Die Ansprecherin identifizierte Kontoinhaberin Brücke-Teleky als die zweite Ehefrau ihres Grossvaters, Dora Teleky, welche er am 21. März 1930 heiratete. Die Ansprecherin gab an, dass ihr Grossvater, der laut den Nürnberger Gesetzen als „Mischling“ bezeichnet wurde, zwischen 1916 und 1939 zwei Wohnadressen in Innsbruck, Österreich, hatte. Um die Lebensumstände und das Schicksal ihres Grossvaters in der Zeit von 1933 bis zu seinem Tod 1941 zu erläutern, bezieht sich die Ansprecherin auf einen Artikel von

Ernst-August Seyfarth¹, der besagt, dass Ernst von Brücke von Beruf Neurophysiologe und ein bedeutendes Fakultätsmitglied an der Universität Innsbruck war. Im Artikel ist weiter zu lesen, dass von Brücke nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich im März 1938 plötzlich von seiner Position an der Universität entlassen wurde. Gemäss den neuen nationalsozialistischen Behörden bestand der Grund dafür darin, dass von Brückes Mutter, geb. [ANONYMISIERT], und seine zweite Ehefrau, Dora Teleky, eine bekannte Wiener Gynäkologin, jüdischer Abstammung waren.

Der Artikel beschreibt wie Alexander Forbes, ebenfalls ein Neurophysiologe, Ernst von Brückes Einwanderung in die USA erleichterte und dort für seinen Freund und Kollegen bereits eine Stelle an der Harvard Medical School organisiert hatte. Gemäss diesem Artikel erreichte Ernst von Brücke am 15. August 1939 nach einigen Schwierigkeiten die USA, gerade mal zwei Wochen vor Kriegsbeginn. Seine Ehefrau Dora folgte ihm genau einen Monat später nach New York.

Die Ansprecherin gab an, dass ihr Grossvater am 12. Juni 1941, weniger als zwei Jahre nach seiner Ankunft in den USA, starb und dass seine zweite Ehefrau, Dora Brücke-Teleky, 1963 in der Nähe von Zürich, Schweiz, starb.

Die Ansprecherin reichte zur Unterstützung ihres Anspruchs verschiedene Dokumente ein, unter anderem:

- die Heiratsurkunde von Franz Theodor Ernst von Brücke, die zeigt, dass er am 5. April 1905 [ANONYMISIERT] heiratete;
- den Abstammungsbescheid von Franz Theodor Ernst von Brücke, auf dem sein dritter Vorname Ernst unterstrichen ist und der zeigt, dass er am 8. Oktober 1880 in Wien geboren und gemäss den Nürnberger Gesetzen vom 14. November 1935 als Mischling bezeichnet wurde, da er einen volljüdischen Grosselternteil hatte;
- Ernst von Brückes Gesuch, die amerikanische Staatsbürgerschaft zu erhalten, datierend vom 2. Juli 1940, das zeigt, dass er am 8. Oktober 1880 in Wien geboren wurde, dass sein letzter Wohnsitz Innsbruck war, dass er am 21. März 1930 eine Frau namens Dora heiratete und dass er vier Kinder hatte: [ANONYMISIERT], geboren am 31. Dezember 1905, [ANONYMISIERT], geboren am 15. Januar 1908, [ANONYMISIERT], geboren am 19. Januar 1910 und [ANONYMISIERT], geboren am 17. Oktober 1911;
- einen Artikel mit dem Titel “*The Forbes/von Brücke Affair*,” von Herbert F. Voigt und Dana D. Ricciardi, *BMES Bulletin*, Vol. 23, No. 2 1999, in dem es unter anderem heisst, Ernst von Brücke sei nach dem Anschluss Österreichs von seiner Position an der Universität Innsbruck entlassen worden auf Grund seiner jüdischen Abstammung mütterlicherseits und weil seine Frau Jüdin war;

¹ “Ernst Theodor von Brücke (1880-1941) and Alexander Forbes (1882-1965): Chronicle of a Transatlantic Friendship in Difficult Times,” von Ernst-August Seyfarth, *Perspectives in Biology and Medicine*, 40, 1, Herbst 1996.

- einen Artikel mit dem Titel “Ernst Th. Von Brücke (1880–1941) and Alexander Forbes (1882–1965): Friendship of Two Neuroscientists in Difficult Times,” von Ernst-August Seyfarth, *Thieme Verlag*, Stuttgart 1995;
- einen Artikel mit dem Titel “Ernst Theodor von Brücke (1880–1841) and Alexander Forbes (1882–1965): Chronicle of a Transatlantic Friendship in Difficult Times,” von Ernst-August Seyfarth, *Perspectives in Biology and Medicine*, 40, 1, Herbst 1996, in dem unter anderem darüber berichtet wird, dass Ernst von Brücke nach dem Anschluss Österreichs auf Grund der jüdischen Abstammung seiner Mutter und seiner Ehefrau von seiner Position an der Universität Innsbruck entlassen wurde und wie Alexander Forbes’ Bemühungen „die erfolgreiche Rettung von Brückes und seiner Frau Dora Teleky aus Österreich im Jahre 1939“ bewirkten;
- die Todesanzeige von [ANONYMISIERT], die zeigt, dass ihr Mädchenname Brücke war und dass [ANONYMSIERT 9], [ANONYMSIERT 10], [ANONYMSIERT 11] und [ANONYMISIERT 12] ihre Kinder waren;
- den Taufschein von [ANONYMISIERT], der zeigt, dass der Nachname ihres Vaters von Brücke war;
- die Heiratsurkunde von [ANONYMISIERT], die zeigt, dass ihr Vater Franz Ernst Theodor Brücke war;
- die Todesanzeige von [ANONYMISIERT], die zeigt, dass ihr Mädchenname von Brücke war, und in der unter den Trauernden einige der in vorliegendem Auszahlungsentscheid vertretenen Parteien genannt werden;
- die Einantwortungsurkunde von [ANONYMISIERT], datierend vom 17. September 2001, und eine Kopie ihres Testaments (genauere Beschreibung siehe weiter unten);
- den Geburts- und Taufschein von [ANONYMISIERT], die zeigen, dass sein Vater Franz Theodor Ernst Brücke war, Doktor der Medizin und Professor an der Universität Leipzig, geboren am 8. Oktober 1880 in Wien;
- die Heiratsurkunde von [ANONYMISIERT], die zeigt, dass sein Vater Franz Theodor Ernst Brücke war;
- die Todesanzeige von [ANONYMISIERT], in der unter den Trauernden seine drei Kinder [ANONYMISIERT 6], [ANONYMISIERT 7] und [ANONYMISIERT 8] aufgeführt sind;
- die Sterbeurkunde von [ANONYMISIERT], die zeigt, dass sein Vater Dr. Franz Theodor Ernst Brücke war, der zuletzt in Boston wohnhaft war;
- die Heiratsurkunde von [ANONYMISIERT], die zeigt, dass sein Vater Dr. Franz Theodor Ernst Brücke war;
- die Todesanzeige von [ANONYMISIERT] (der ersten Ehefrau von [ANONYMISIERT]), die eine gewisse [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] als ihre Kinder nennt – Namen, die mit den vertretenen Parteien [ANONYMISIERT 2], [ANONYMSIERT 3] und [ANONYMISIERT 1] übereinstimmen;

- die Todesanzeige von [ANONYMISIERT], die eine gewisse [ANONYMISIERT 4] (seine zweite Ehefrau), [ANONYMISIERT] (seine Schwester), [ANONYMISIERT 2] (seine Tochter), [ANONYMISIERT 1] (seine Tochter), [ANONYMISIERT 3] (seinen Sohn) und [ANONYMISIERT 5] (seinen Sohn aus der Ehe mit seiner zweiten Ehefrau) anführt;
- die zweite Heiratsurkunde von [ANONYMISIERT], die zeigt, dass seine zweite Ehefrau [ANONYMISIERT 4] war und dass sein Vater Dr. Franz Theodor Ernst Brücke war, zuletzt wohnhaft in Boston;
- [ANONYMISIERT] Sterbeurkunde, die zeigt, dass er am 29. Januar 2000 starb;
- die Geburtsurkunde von [ANONYMISIERT 2], die zeigt, dass ihr Vater [ANONYMISIERT] war;
- die Heiratsurkunde von [ANONYMISIERT 2], die zeigt, dass ihr Vater [ANONYMISIERT] war;
- die Geburtsurkunde von [ANONYMISIERT 3], die zeigt, dass sein Vater [ANONYMISIERT] war;
- die Geburtsurkunde von [ANONYMISIERT 5], die zeigt, dass sein Vater [ANONYMISIERT] war und dass seine Mutter [ANONYMISIERT 4] war;
- die Geburtsurkunde der Ansprecherin, die zeigt, dass ihr Vater [ANONYMISIERT] war;
- die Heiratsurkunde der Ansprecherin, die zeigt, dass ihr Vater [ANONYMISIERT] war;
- die Geburtsurkunde von [ANONYMISIERT 6], die zeigt, dass ihr Vater Dr. Franz Theodor Brücke war;
- die Heiratsurkunde von [ANONYMISIERT 6], die zeigt, dass ihr Vater Dr. Franz Theodor Brücke war;
- die Geburtsurkunde von [ANONYMISIERT 7], die zeigt, dass ihr Vater Dr. Franz Theodor Brücke war;
- die Heiratsurkunde von [ANONYMISIERT 7], die zeigt, dass ihr Vater Dr. Franz Theodor Brücke war;
- die Geburtsurkunde von [ANONYMISIERT 8], die zeigt, dass sein Vater Dr. Franz Theodor Brücke war;
- die Geburtsurkunde von [ANONYMISIERT 10], die zeigt, dass ihre Mutter [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], war;
- die Heiratsurkunde von [ANONYMISIERT 10], die zeigt, dass ihre Mutter [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], war;
- die Geburtsurkunde von [ANONYMISIERT 9], die zeigt, dass seine Mutter [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], war;
- die Geburtsurkunde von [ANONYMISIERT 11], die zeigt, dass seine Mutter [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], war; und

- die Geburtsurkunde von [ANONYMISIERT 12] , die zeigt, dass seine Mutter [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], war;

Die Ansprechlerin gab an, dass sie am 12. Februar 1939 in Innsbruck geboren wurde. Die Ansprechlerin vertritt ihre Schwester, [ANONYMISIERT 2], geboren am 14. Juli 1934 in Wien; ihren Bruder, [ANONYMISIERT 3], geboren am 30. März 1936 in Innsbruck; die zweite Ehefrau ihres Vaters, [ANONYMISIERT 4], geboren am 7. April 1942 in Graz, Österreich; ihren Halbbruder, [ANONYMISIERT 5], geboren am 30. Mai 1964 in Graz; ihre Cousine ersten Grades, [ANONYMISIERT 6], geboren am 21. März 1941 in Innsbruck; ihre Cousine ersten Grades, [ANONYMISIERT 7], geboren am 7. September 1942 in Innsbruck; ihren Cousin ersten Grades, [ANONYMISIERT 8], geboren am 15. August 1949 in Innsbruck; ihren Cousin ersten Grades, [ANONYMISIERT 9], geboren am 2. September 1934 in Innsbruck; ihre Cousine ersten Grades, [ANONYMISIERT 10], geboren am 20. April 1936 in Innsbruck; ihren Cousin ersten Grades, [ANONYMISIERT 11], geboren am 18. März 1940 in Innsbruck; und ihren Cousin ersten Grades, [ANONYMISIERT 12] , geboren am 3. Juni 1941 in Innsbruck Zell am See.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Kontoinhaber Brücke

Kontokorrent

Die Bankunterlagen bestehen aus einem vom 21. November 1930 datierenden Vertrag zwischen der Bank und Kontoinhaber Brücke betreffend das weiter unten genauer beschriebene Kontokorrent mit der Nummer 31087, aus einer Kundenkarte und aus einem Ausdruck aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesen Unterlagen war der Kontoinhaber Professor Ernst Brücke, wohnhaft in der Stiftstrasse 23 in Innsbruck. Die Bankunterlagen zeigen, dass Kontoinhaber Brücke ein Kontokorrent besass, das 1930 eröffnet wurde. Die Bankunterlagen zeigen weder, wann das vorliegende Konto geschlossen wurde, an wen das Guthaben ausbezahlt wurde, noch auf welchen Betrag sich das Kontoguthaben belief. Die Kundenkarte enthält eine Anweisung vom 12. Juli 1938, dass sämtliche künftige Eingänge sofort brieflich der New York Trust Company zu Gunsten der *Österreichischen Kreditanstalt* in Wien zu vergüten seien.

Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden dieses Konto nicht im System der offenen Konten der Bank, und schlossen daraus, dass es geschlossen wurde. Die Buchprüfer deuteten darauf hin, dass es seit 1945 keinen Hinweis auf Kontoaktivität gibt.

Es gibt in den Unterlagen der Bank keinen Hinweis darauf, dass Kontoinhaber Brücke oder seine Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Wertschriftendepot 31087

Die Bankunterlagen enthalten einen Auszug aus einer Liste mit dem Titel „*Auflösung von Depots der in Österreich domizilierten Kundschaft*“, eine Notiz vom 17. März 1938 mit dem Titel „*Forderungen und Verpflichtungen in Oesterreich*“, ein „*Gesetzblatt für das Land Österreich*“ von 1938 und einen Ausdruck aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesen Unterlagen war der Kontoinhaber Professor Ernst Brücke, wohnhaft in Innsbruck. Die Bankunterlagen zeigen, dass Kontoinhaber Brücke ein Wertschriftendepot mit der Nummer 31087 besass, das 1930 eröffnet und am 24. September 1938 an die Oest. Creditanstalt-Wiener Bankverein übertragen wurde. Der Kontostand betrug am Tag der Überweisung 6300.00 Schweizer Franken. Es gibt in den Unterlagen der Bank keinen Hinweis darauf, dass Kontoinhaber Brücke oder seine Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Kontoinhaberin Brücke-Teleky

Wertschriftendepot 38403

Die Bankunterlagen enthalten eine Liste von Konten, die 1938 an deutsche oder österreichische Banken übertragen wurden; einen Auszug aus einer Liste mit dem Titel „*Auflösung von Depots von in Österreich domizilierten Kunden*“; eine Notiz vom 17. März 1938 mit dem Titel „*Forderungen und Verpflichtungen in Oesterreich*“; ein „*Gesetzblatt für das Land Österreich*“ von 1938; einen Auszug aus einer Liste mit dem Titel „*Ausgegangene österreich. Kunden-Depots, deren Kurswert noch zu berechnen ist*“; einen Auszug aus einer Liste vom 21. September 1938 mit dem Titel „*Ausgänge laut abgelegter Kardex-Karten*“; ein Schreiben vom 15. August 1963 der Rechtsabteilung der Bank mit dem Titel „*Nachlass Frau Dr. med. Dora von Brücke-Teleky*“ sowie einen Ausdruck aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesen Unterlagen war die Kontoinhaberin Dora Brücke-Teleky, wohnhaft in Wien, und die Bevollmächtigten waren Ernst Brücke, wohnhaft in Innsbruck und Wien, und [ANONYMISIERT], wohnhaft in Wien.

Die Bankunterlagen zeigen, dass Kontoinhaberin Brücke-Teleky ein Wertschriftendepot mit der Nummer 38403 besass, das 1935 geöffnet und am 25. Juli 1938 als geschlossen gekennzeichnet wurde, nachdem das Vermögen nach Österreich transferiert wurde. Das Dokument mit dem Titel „*Ausgegangene österreichische Kunden-Depots, deren Kurswert noch zu berechnen ist*“ zeigt, dass der Kontostand am 28. Juli 1938 16 640.00 Schweizer Franken betrug. Dieser Eintrag ist um eine handschriftliche Notiz vom 30. Mai 1938 ergänzt, die besagt, dass die „*Titel ausgeliefert*“ seien, und um eine weitere Notiz vom 14. Juli 1938, die besagt, dass am 14. Juli 1938 „*Goldmünzen an [die] Reichsbankhauptstelle Wien gesandt*“ worden seien.

Das Schreiben von der Rechtsabteilung der Bank vom 15. August 1963 mit dem Titel „*Nachlass Frau Dr. med. Dora von Brücke-Teleky*“ zeigt, dass der Willensvollstrecker, ein Herr Albert Hauser, die Bank kontaktierte, von der Bank angenommen wurde und umfangreiche Informationen über den Kontostand eines weiteren, zu der Zeit immer noch offen Kontos, das der verstorbenen Kontoinhaberin gehörte (Einlageheft, Nummer 829868), erhielt. Das Schreiben enthält keine Angaben zum Wertschriftendepot, das 1938 geschlossen wurde. Die ICEP-Untersuchung sah die Rückführung des Kapitals nach Österreich als Grund für die Schliessung

des Kontos. Es ist nicht bekannt, ob Kontoinhaberin Brücke-Teleky oder ihre Erben entschädigt wurden. Das Konto kann weiteren Nachprüfungen unterzogen werden.

Es gibt in den Unterlagen der Bank keinen Hinweis darauf, dass Kontoinhaberin Brücke-Teleky oder ihre Erben das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Kontokorrent

Die ICEP-Untersuchung fand kein Kontokorrent der Kontoinhaberin Brücke-Teleky. Das Vorhandensein eines solchen Kontos geht auf Informationen zurück, wie sie in den Unterlagen des Österreichischen Staatsarchivs enthalten sind (genauere Beschreibung siehe unten).

Informationen aus dem Österreichischen Staatsarchiv

Am 26. April 1938 gab das nationalsozialistische Regime den Erlass heraus, der alle Juden, die im Reich lebten und/oder die Bürger des Reichs, einschliesslich Österreich, waren und ein Vermögen über einem bestimmten Wert besaßen, dazu verpflichtete, ihr Vermögen registrieren zu lassen („Vermögensverzeichnis von 1938“). Die Unterlagen des Österreichischen Staatsarchivs (Archiv der Republik, Finanzen) enthalten Dokumente über das Vermögen von Dr. med. Dora Brücke (in einigen Dokumenten auch Dr. Brücke-Teleky genannt) mit der Nummer 7956 und über das Vermögen von Dr. Ernst Brücke mit der Nummer 5700. Die Unterlagen zeigen, dass Dr. Brücke-Teleky am 5. Juli 1879 geboren wurde, mit dem Universitätsprofessor Dr. Ernst (von) Brücke verheiratet war, dass sie Fachärztin für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe war und dass sie am ehemaligen Dollfusplatz 4, Wien IX (handschriftlich in „Hermann Göering Platz 4“ geändert) praktizierte. In ihrer Erklärung gab Dr. Brücke-Teleky diese Adresse sowohl als ihre Wohn- als auch ihre Arbeitsadresse an, während sie Stiftgasse 23, Innsbruck als die Adresse ihres Gatten angab, den sie als evangelisch bezeichnete.

In einer Anmerkung zur Religionszugehörigkeit ihres Ehemannes gab Dr. Brücke-Teleky an, dass die Stellung von Dr. Ernst Brücke nach dem Reichsbürgergesetz noch nicht geklärt sei. Sie gab an, dass der Vater ihres Ehemannes mit Sicherheit Deutscher war und dass ein Grosselternteil seiner Mutter Jude war; ob aber der Vater seiner Mutter (sein Grossvater) Jude war, müsse von der zuständigen Behörde noch geklärt werden. Zusammenfassend gab Dr. Brücke an, dass ihr Ehemann entweder Mischling ersten oder zweiten Grades war².

Die Akte enthält weiter eine Reihe von Briefen, die zwischen 1938 und 1939 verfasst wurden und sich auf gewisse ausländische Wertpapiere beziehen, die Dr. Brücke-Teleky den nationalsozialistischen Behörden in Wien „anbieten“ sollte. Ein Schreiben der Reichsbankhauptstelle vom 2. November 1938 an die Vermögensverkehrsstelle besagt, dass der Verkauf dieser Wertpapiere deshalb verzögert wurde, weil es dem Vertreter von Dr. Brücke-Teleky, Herrn Bohnert, nicht möglich war, sie zu erreichen. Das Schreiben besagt weiter, dass

² In einer vom Ministerium des Inneren erlassenen Verordnung zu den Nürnberger Gesetzen wurde geregelt, dass eine Person mit zwei jüdischen Grosselternteilen, die weder der jüdischen Religion angehörte noch seit dem 15. September 1935 (Inkrafttreten der Gesetze) mit einem Juden verheiratet war, ein Mischling ersten Grades war. Ein Mischling zweiten Grades war eine Person mit nur einem jüdischen Grosselternteil.

der Aufenthalt von Dr. Brücke-Teleky in Erfahrung gebracht werden konnte und dass sie sich in Mailand, Italien, aufhielt.

Gemäss einem in der Akte enthaltenen Erhebungsbericht vom 10. Januar 1939 war Dr. Brücke-Teleky am 16. August 1938 von Österreich nach Mailand ausgereist. Der Bericht besagt, dass die frühere Haushälterin von Dr. Brücke-Teleky, die immer noch die Wohnung ihrer ehemaligen Arbeitgeberin bewohnte, den Behörden eine Unbedenklichkeitserklärung für die freie Ausreise vorlegte, die am 12. Juli 1938 vom Finanzamt ausgestellt wurde.

Die Akte enthält ebenfalls ein Schreiben des Ehemanns von Dr. Brücke-Teleky vom 20. Januar 1939 an die Vermögensverkehrsstelle, in dem er angab, dass er seine Frau in den letzten Jahren nur gelegentlich gesehen hatte, nie mit ihr in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hatte und daher nicht wisse, wo sie sich aufhielt. Das letzte, das er von ihr hörte, war die Mitteilung einer ihrer Freundinnen, dass Dr. Brücke-Teleky zu ihrer Schwester nach Zürich, Schweiz, übersiedelt sei.

Schliesslich ist in den Unterlagen ein Kontokorrent bei der Bank erwähnt, das einen Kontostand von 448.00 Schweizer Franken aufweist. Die Unterlagen enthalten keine Angaben darüber, wann das Konto geschlossen wurde oder wer das Guthaben erhalten hat. Es gibt in der Akte von Dr. Brücke-Teleky keinen Hinweis darauf, dass Dr. Brücke-Teleky oder ihre Erben das Konto geschlossen und das Guthaben erhalten haben.

Im Vermögensverzeichnis von 1938 von Dr. Ernst Brücke im Österreichischen Staatsarchiv mit der Nummer 5700 ist vermerkt, dass der Inhalt nach Nieder-Donau abgetreten wurde, und es enthält lediglich noch die Aktennummer, seinen Namen (falsch geschrieben „Brückl“), sein Geburtsdatum und seine Adresse. Die Unterlagen bestätigen, dass er am 8. Oktober 1880 geboren wurde und in der Stiftgasse 23, Innsbruck wohnte. Die Unterlagen enthalten keinerlei Hinweise auf ein Konto oder auf Konten bei einer Schweizer Bank.

Analyse des CRT

Identifikation der Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat die Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name des Grossvaters der Ansprecherin, der Wohnort und das Aufenthaltsland stimmen mit dem veröffentlichten Wohnort und Aufenthaltsland von Kontoinhaber Brücke überein. Zudem hat die Ansprecherin den veröffentlichten Namen der zweiten Ehefrau ihres Grossvaters identifiziert, Kontoinhaberin Brücke-Teleky. Die Ansprecherin hat auch die Titel der Kontoinhaber und ihr Verhältnis zu einander identifiziert, was mit unveröffentlichten, in den Unterlagen des Österreichischen Staatsarchivs enthaltenen Informationen übereinstimmt.

Die Ansprecherin reichte zur Unterstützung ihres Anspruchs verschiedene Dokumente ein, unter anderem:

- die Heiratsurkunde von Franz Theodor Ernst von Brücke, die zeigt, dass er am 5. April 1905 [ANONYMISIERT] heiratete;
- den Abstammungsbescheid von Franz Theodor Ernst von Brücke, der zeigt, dass er am 8. Oktober 1880 in Wien geboren wurde und dass er gemäss Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 als Mischling bezeichnet wurde, weil er einen volljüdischen Grosselternanteil hatte;
- Ernst von Brückes Gesuch vom 2. Juli 1940, die amerikanische Staatsbürgerschaft zu erhalten, das zeigt, dass er am 8. Oktober 1880 in Wien geboren wurde, dass sein letzter Wohnsitz Innsbruck war und dass er am 21. März 1930 eine Frau namens Dora heiratete;
- den Taufschein von [ANONYMISIERT], der zeigt, dass der Nachname ihres Vaters von Brücke war;
- die Heiratsurkunde von [ANONYMISIERT], die zeigt, dass ihr Vater Franz Ernst Theodor Brücke war;
- den Geburts- und Taufschein von [ANONYMISIERT], die zeigen, dass sein Vater Franz Theodor Ernst Brücke war, Doktor der Medizin und Professor an der Universität Leipzig, geboren am 8. Oktober 1880 in Wien;
- die Heiratsurkunde von [ANONYMISIERT], die zeigt, dass sein Vater Franz Theodor Ernst Brücke war;
- die Sterbeurkunde von [ANONYMISIERT], die zeigt, dass sein Vater Dr. Franz Theodor Ernst Brücke war, der zuletzt in Boston wohnhaft war;
- die Heiratsurkunde von [ANONYMISIERT], die zeigt, dass sein Vater Dr. Franz Theodor Ernst Brücke war;

Diese Dokumente erbringen den unabhängigen Beweis dafür, dass die angeblichen Kontoinhaber denselben Namen trugen und in derselben Stadt wohnhaft waren wie die Personen, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber aufgeführt sind.

Das CRT hält fest, dass die Ansprecherin die in den Unterlagen des Österreichischen Staatsarchivs enthaltene Adresse nicht als die Adresse von Kontoinhaber Brücke identifizierte. Da die Ansprecherin jedoch 1939 geboren wurde, ihren Grossvater (der im selben Jahr in die USA auswanderte und zwei Jahre später starb) nie gekannt hatte und es daher unwahrscheinlich ist, dass sie die genaue Adresse ihres Grossvaters kannte, und da die Ansprecherin unveröffentlichte Informationen über Kontoinhaber Brücke identifizierte, kommt das CRT zu dem Schluss, dass dies der Identifizierung von Kontoinhaber Brücke durch die Ansprecherin keinen wesentlichen Abbruch tut.

Das CRT hält ferner fest, dass in einigen der oben beschriebenen Dokumente der Vorname des Grossvaters der Ansprecherin mit Franz wiedergegeben wird und dass Ernst nur einer seiner weiteren Vornamen war. Da jedoch verschiedene Dokumente und Artikel, welche die Ansprecherin eingereicht hat, Ernst als Kontoinhaber Brückes Vornamen angeben und da der Name Ernst in seinem Abstammungsbescheid hervorgehoben ist, kommt das CRT zum Schluss,

dass es wahrscheinlich ist, dass Kontoinhaber Brücke im Allgemeinen unter seinem dritten Vornamen bekannt war.

Das CRT hält auch fest, dass die Ansprechlerin den zweiten Bevollmächtigten von Dora Brücke-Telekys Wertschriftendepot, [ANONYMISIERT], nicht identifizierte. Da [ANONYMISIERT] jedoch mit der zweiten Ehefrau von Kontoinhaber Brücke, Kontoinhaberin Brücke-Teleky, verwandt zu sein scheint, mit der seine Kinder aus erster Ehe, die zum Zeitpunkt seiner zweiten Eheschliessung 1930 bereits erwachsen waren, nie zusammen lebten und daher ihre Verwandten nicht genau kannten; und da die Ansprechlerin unveröffentlichte Informationen über die Kontoinhaber identifizierte, ist das CRT der Ansicht, dass dies der Identifizierung der Kontoinhaber durch die Ansprechlerin im Wesentlichen keinen Abbruch tut.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto vorliegen.

Status der Kontoinhaber als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprechlerin hat plausibel aufgezeigt, dass die Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren. Die Ansprechlerin gab an, dass Kontoinhaber Brücke Jude war und die Unterlagen des Österreichischen Staatsarchivs von Dora Brücke-Teleky sowie die von der Ansprechlerin eingereichten Artikel bestätigen, dass er von den nationalsozialistischen Behörden als Mischling betrachtet wurde. Diese Unterlagen und Artikel zeigen auch, dass Kontoinhaberin Brücke-Teleky Jüdin war. Die Ansprechlerin gab an, dass die Kontoinhaber auf Grund nationalsozialistischer Verfolgung aus Österreich flohen.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprechlerin und Kontoinhaber

Die Ansprechlerin hat plausibel dargelegt, dass sie und die vertretenen Parteien mit den Kontoinhabern verwandt sind, indem sie Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass Kontoinhaber Brücke der Grossvater der Ansprechlerin war. Diese Dokumente enthalten unter anderem:

- Franz Theodor Ernst von Brückes Gesuch vom 2. Juli 1940, die amerikanische Staatsbürgerschaft zu erhalten, das zeigt, dass er vier Kinder hatte: [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT];
- die Todesanzeige von [ANONYMISIERT], die zeigt, dass ihr Mädchenname Brücke war und dass [ANONYMISIERT 9], [ANONYMISIERT 10], [ANONYMISIERT 11] und [ANONYMISIERT 12] ihre Kinder waren;
- den Taufschein von [ANONYMISIERT], der zeigt, dass der Nachname ihres Vaters von Brücke war;
- die Heiratsurkunde von [ANONYMISIERT], die zeigt, dass ihr Vater Franz Ernst Theodor Brücke war;
- die Todesanzeige von [ANONYMISIERT], die zeigt, dass ihr Mädchenname von Brücke war und in der unter den Trauernden einige der in vorliegendem Auszahlungsentscheid vertretenen Parteien genannt werden;

- den Geburts- und Taufschein von [ANONYMISIERT], die zeigen, dass sein Vater Franz Theodor Ernst Brücke war;
- die Heiratsurkunde von [ANONYMISIERT], die zeigt, dass sein Vater Franz Theodor Ernst Brücke war;
- die Todesanzeige von [ANONYMISIERT], in der unter den Trauernden seine drei Kinder [ANONYMISIERT 6], [ANONYMISIERT 7] und [ANONYMISIERT 8] genannt werden;
- die Sterbeurkunde von [ANONYMISIERT], die zeigt, dass sein Vater Dr. Franz Theodor Ernst Brücke war;
- die Heiratsurkunde von [ANONYMISIERT], die zeigt, dass sein Vater Dr. Franz Theodor Ernst Brücke war;
- die Todesanzeige von [ANONYMISIERT] (erste Ehefrau von [ANONYMISIERT]), die eine gewisse [ANONYMISIERT 2], [ANONYMISIERT 3] and [ANONYMISIERT 1] als ihre Kinder identifiziert – Namen, die mit den vertretenen Parteien [ANONYMISIERT 2], [ANONYMISIERT 3] und [ANONYMISIERT 1] übereinstimmen;
- die Todesanzeige von [ANONYMISIERT], die als Trauernde [ANONYMISIERT 4] (seine zweite Ehefrau), [ANONYMISIERT] (seine Schwester), [ANONYMISIERT 2] (seine Tochter), [ANONYMISIERT 1] (seine Tochter), [ANONYMISIERT 3] (sein Sohn) und [ANONYMISIERT 5] (sein Sohn aus der Ehe mit seiner zweiten Ehefrau) aufführt;
- die zweite Heiratsurkunde von [ANONYMISIERT], die zeigt, dass seine zweite Ehefrau [ANONYMISIERT 4] war und dass sein Vater Dr. Franz Theodor Ernst Brücke war;
- die Geburtsurkunde von [ANONYMISIERT 2], die zeigt, dass ihr Vater [ANONYMISIERT] war;
- die Heiratsurkunde von [ANONYMISIERT 2], die zeigt, dass ihr Vater [ANONYMISIERT] war;
- die Geburtsurkunde von [ANONYMISIERT 3], die zeigt, dass sein Vater [ANONYMISIERT] war;
- die Geburtsurkunde von [ANONYMISIERT 5], die zeigt, dass sein Vater [ANONYMISIERT] und seine Mutter [ANONYMISIERT 4] war;
- die Geburtsurkunde der Ansprechlerin, die zeigt, dass ihr Vater [ANONYMISIERT] war;
- die Heiratsurkunde der Ansprechlerin, die zeigt, dass ihr Vater [ANONYMISIERT] war;
- die Geburtsurkunde von [ANONYMISIERT 6], die zeigt, dass ihr Vater Dr. Franz Theodor Brücke war;
- die Heiratsurkunde von [ANONYMISIERT 6], die zeigt, dass ihr Vater Dr. Franz Theodor Brücke war;
- die Geburtsurkunde von [ANONYMISIERT 7], die zeigt, dass ihr Vater Dr. Franz Theodor Brücke war;

- die Heiratsurkunde von [ANONYMISIERT 7], die zeigt, dass ihr Vater Dr. Franz Theodor Brücke war;
- die Geburtsurkunde von [ANONYMISIERT 8], die zeigt, dass sein Vater Dr. Franz Theodor Brücke war;
- die Geburtsurkunde von [ANONYMISIERT 10], die zeigt, dass ihre Mutter [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], war;
- die Heiratsurkunde von [ANONYMISIERT 10], die zeigt, dass ihre Mutter [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], war;
- die Geburtsurkunde von [ANONYMISIERT 9], die zeigt, dass seine Mutter [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], war;
- die Geburtsurkunde von [ANONYMISIERT 11], die zeigt, dass seine Mutter [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], war; und
- die Geburtsurkunde von [ANONYMISIERT 12] , die zeigt, dass seine Mutter [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], war;

Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Kontoinhaber ausser den Parteien, welche die Ansprecherin vertritt, weitere noch lebende Erben haben.

Verbleib des Guthabens

Betreffend das Kontokorrent von Kontoinhaber Brücke: Da Kontoinhaber Brücke 1939 aus Österreich floh; da es keine Unterlagen über eine Auszahlung des Kontos von Kontoinhaber Brücke gibt; da weder Kontoinhaber Brücke noch seine Erben in der Lage gewesen wären, Informationen über sein Konto einzuholen, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (geänderte Version) niedergelegt sind, kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber Brücke oder seinen Erben nicht ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, unterstützende Vermutungsregelungen an.

Betreffend das Wertschriftendepot Nr. 31087 von Kontoinhaber Brücke und das Wertschriftendepot mit der Nr. 38403 von Kontoinhaberin Brücke-Teleky hält das CRT fest, dass die Bankunterlagen zeigen, dass die Konten nach Österreich transferiert und/oder den nationalsozialistischen Behörden ausbezahlt wurden. Betreffend das Kontokorrent von Kontoinhaberin Brücke-Teleky hält das CRT fest, dass im vorliegenden Fall die Fakten anderen Fällen ähnlich sind, die das CRT bereits behandelt hat, in denen jüdische Einwohner und/oder Bürger des Reichs ihr Vermögen im Vermögensverzeichnis von 1938 angaben und ihre Konten darauf von einer unbekanntenen Person geschlossen und auf Banken im Reich transferiert wurden. Da die bisherige Rechtsgewinnung des CRT zeigt, dass es in solchen Situationen plausibel ist, dass das Guthaben des Kontos schliesslich vom nationalsozialistischen Regime konfisziert

wurde; da Kontoinhaberin Brücke-Teleky ihre Konten im Vermögensverzeichnis von 1938 angab; da Kontoinhaberin Brücke-Teleky in Österreich lebte, bis sie nach Italien und schliesslich in die USA floh und es ihr somit nicht möglich gewesen wäre, die Konten in ihre Heimat zurückzuführen, ohne die Kontrolle über das Guthaben zu verlieren; und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln niedergelegt sind, kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass die Kontoguthaben der Kontoinhaberin Brücke-Teleky oder ihren Erben nicht ausbezahlt wurden. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, unterstützende Vermutungsregelungen an.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecherin erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich bei Kontoinhaber Brücke um ihren Grossvater und bei Kontoinhaberin Brücke-Teleky um die zweite Frau ihres Grossvaters handelt. Diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaber, die Bevollmächtigten noch ihre Erben das Guthaben der beanspruchten Konten erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

In diesem Fall besass Kontoinhaber Brücke ein Kontokorrent und ein Wertschriftendepot. Betreffend das Kontokorrent wird gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrundegelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der ICEP-Untersuchungen belief sich der durchschnittliche Wert eines Kontokorrents im Jahre 1945 auf 2140.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem er gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt für dieses Konto eine Auszahlungssumme von 26750.00 Schweizer Franken.

Betreffend das Wertschriftendepot Nr. 31087 ist aus den Bankunterlagen ersichtlich, dass sich der Wert des Wertschriftendepots am 24. September 1938 auf 6300.00 Schweizer Franken belief. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Wertschriftendepots weniger als 13000.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 13000.00 Schweizer Franken festgesetzt. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt für dieses Konto eine Auszahlungssumme von 162500.00 Schweizer Franken.

Im vorliegenden Fall besass Kontoinhaberin Brücke-Teleky ein Kontokorrent und ein Wertschriftendepot. Betreffend das Wertschriftendepot Nr. 38403 Aus ist den Bankunterlagen

ersichtlich, dass sich der Wert des Wertschriftendepots am 25. Juli 1938 auf 16 640.00 Schweizer Franken belief. Der heutige Wert des Kontoguthabens errechnet sich, indem der historische Wert gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt für dieses Konto eine Auszahlungssumme von 208 000.00 Schweizer Franken.

Betreffend das Kontokorrent von Kontoinhaberin Brücke-Teleky hält das CRT fest, dass aus den von Kontoinhaberin Brücke-Teleky eingereichten Unterlagen vom Österreichischen Staatsarchiv ersichtlich ist, dass der Wert des Kontokorrents sich am 27. April 1938 auf 448.00 Schweizer Franken belief. Das CRT bestimmt, dass es ihm nicht möglich ist, den im Vermögensverzeichnis von 1938 gemachten Angaben zum Kontostand Glauben zu schenken, da es über keine Informationen über die genauen Umstände von Kontoinhaberin Brücke-Telekys Verzeichnis verfügt. Das CRT hält fest, dass es möglich ist, wie in einigen anderen Fällen auch, dass die Kontoinhaberin nicht ihr gesamtes Vermögen deklarierte oder dass sie dessen Wert zu niedrig angab im Glauben, dass dies dazu beitragen könnte, einen Teil ihres Vermögens zu schützen. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Wertschriftendepots weniger als 2140.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 2140.00 Schweizer Franken festgesetzt. In diesem Fall kommt das CRT nicht zu dem Schluss, dass der im Vermögensverzeichnis von Kontoinhaberin Brücke-Teleky angegebene Betrag ein plausibler Beweis für das Gegenteil darstellt, welcher die Vermutungsregelung von Artikel 29 widerlegt und kommt zu dem Schluss, dass der Wert des Kontokorrents von Kontoinhaberin Brücke-Teleky auf 2140.00 Schweizer Franken festgesetzt wird. Der heutige Wert des Kontoguthabens errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Wert gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt für dieses Konto eine Auszahlungssumme von 26 750.00 Schweizer Franken.

Die Gesamtauszahlungssumme beträgt in diesem Fall 424 000.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Gemäss Artikel 23(1)(c), wenn der Ehegatte des Kontoinhabers keine Anspruchsanmeldung betreffend das Konto eingereicht hat, erfolgt die Auszahlung gleichmässig unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades an diejenigen Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. In diesem Fall vertritt die Ansprecherin ihre zwei Geschwister, [ANONYMISIERT 2] und [ANONYMISIERT 3], und ihren Halbbruder, [ANONYMISIERT 5], die alle Nachkommen des Sohn von Kontoinhaber Brücke, [ANONYMISIERT], sind. Die Ansprecherin vertritt weiters die Nachkommen des Sohns des Kontoinhabers (die Cousinen und Cousin der Ansprecherin), [ANONYMISIERT], nämlich [ANONYMISIERT 6], [ANONYMISIERT 7] und [ANONYMISIERT 8], sowie die Nachkommen der Tochter des Kontoinhabers (die Cousins und Cousine der Ansprecherin), [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], nämlich [ANONYMISIERT 9], [ANONYMISIERT 10], [ANONYMISIERT 11] und [ANONYMISIERT 12] .

Die Tochter von Kontoinhaber Brücke, [ANONYMISIERT], hatte keine Kinder, jedoch gemäss ihrem Testament, beglaubigt vom Bezirksgericht Zell am See in Österreich und eingereicht von der Ansprecherin, vermachte [ANONYMISIERT] ihr gesamtes Barvermögen und ihre

Wertpapiere ihrer Nichte, [ANONYMISIERT 1] (der Ansprecherin) unter der Bedingung, dass die Ansprecherin die Hälfte des verbleibenden Vermögens nach Abzug der Bestattungskosten und Erbschaftssteuern an [ANONYMISIERT 6], einer der vertretenen Parteien, übergeben solle. Demnach bestimmt das CRT, dass die Ansprecherin und [ANONYMISIERT 6] dazu berechtigt sind, [ANONYMISIERT] Anteil von einem Viertel der Gesamtauszahlungssumme zu gleichen Teilen unter sich auf zu teilen.

Das CRT hält fest, dass es sich bei der zweiten Ehefrau von Kontoinhaber Brückes Sohn, [ANONYMISIERT 4], um eine der vertretenen Parteien in diesem Auszahlungsentscheid handelt. Das CRT hält fest, dass gemäss Artikel 23(1)(f), wenn ein Kind des Kontoinhabers verstorben ist und der Ehegatte des Kindes, jedoch kein Nachkomme des Kindes, eine Anspruchsanmeldung eingereicht hat, der Ehegatte des Kindes zum Zweck dieses Artikels als Kind des Kontoinhabers betrachtet wird. Das CRT bestimmt, dass dieser Artikel in diesem Fall nicht zu Anwendung kommt, da es sich beim Sohn von [ANONYMISIERT] aus zweiter Ehe, [ANONYMISIERT 5], um eine der vertretenen Parteien handelt. Demnach hat [ANONYMISIERT 4] keine Berechtigung an der Auszahlungssumme.

Das CRT hält weiter fest, dass weder die Ansprecherin noch die vertretenen Parteien mit der Kontoinhaberin Brücke-Teleky verwandt sind. In diesem Fall kommt Artikel 23(1)(g) zur Anwendung: Haben keine Personen, die gemäss Artikel 23(1)(a–f) an einer Auszahlung berechtigt sind, eine Anspruchsanmeldung eingereicht, ist das CRT befugt, jeglichen Verwandten des Kontoinhabers, ob blutsverwandt oder angeheiratet, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben, einen Auszahlungsentscheid zuzusprechen, in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Fairness und der Gerechtigkeit. Da keiner der Erben von Ansprecherin Brücke-Teleky eine Anspruchsanmeldung eingereicht hat und da der Grossvater der Ansprecherin und der vertretenen Parteien, Kontoinhaber Brücke, mit Kontoinhaberin Brücke-Teleky verheiratet war und die Vollmacht über eines ihrer Konten innehatte, kommt das CRT zum Schluss, dass es den Prinzipien der Fairness und der Gerechtigkeit entsprechen würde, ihre Konten nach denselben Kriterien zu verteilen, wie sie auch bei der Verteilung der Konten von Kontoinhaber Brücke zur Anwendung kommen.

Demnach bestimmt das CRT, dass die Ansprecherin und die vertretenen Parteien zu folgenden Anteilen an der Gesamtauszahlungssumme berechtigt sind:

Die Ansprecherin:	drei Sechzehntel;
[ANONYMISIERT 2]:	ein Sechzehntel;
[ANONYMISIERT 3]:	ein Sechzehntel;
[ANONYMISIERT 5]:	ein Sechzehntel;
[ANONYMISIERT 6]:	fünf Vierundzwanzigstel;
[ANONYMISIERT 7]:	ein Zwölftel;
[ANONYMISIERT 8]:	ein Zwölftel;
[ANONYMISIERT 9]:	ein Sechzehntel;
[ANONYMISIERT 10]:	ein Sechzehntel;
[ANONYMISIERT 11]:	ein Sechzehntel;
[ANONYMISIERT 12] :	ein Sechzehntel.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
21 September 2005

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.